

S T A T U T E N

DER MUSIKGESSELLSCHAFT SERNEUS

Gegründet im Jahre 1910

Einleitung

Die in diesen Statuten angewendeten männlichen Bezeichnungen beziehen sich immer auf Personen beider Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Die Musikgesellschaft Serneus (MtgI. des Eidg. und Kant. Musikverbandes) ist ein Verein in Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Serneus. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Blasmusikwesens in- und ausserhalb Serneus sowie die Pflege guter Kameradschaft unter den Mitgliedern. Mit der Durchführung von Jungbläserkursen soll der Verein für genügend Mitglieder sorgen.

Art. 3: Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Abhalten von regelmässigen Proben
- b) öffentliche Produktionen, Konzerte, Unterhaltungsabende (Jahreskonzert) und ähnliche Veranstaltungen
- c) Teilnahme an Musikfesten oder Konzerte ausserhalb der Gemeinde.
- d) durch Ausflüge und Reisen.

Art. 4: In der Regel findet wöchentlich eine obligatorische Probe statt. Der Dirigent mit dem Vorstand können weitere Musikproben anordnen und obligatorisch erklären.

Art. 5: Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

2. Mitgliedschaft

Art. 6: Die Musikgesellschaft Serneus besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

- c) Veteranen
- d) Jugendmusikanten
- e) Passivmitgliedern
- f) Freimitgliedern

Art. 7: Aktivmitglied kann werden, wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat und über die notwendige Spielpraxis verfügt. Über die Aufnahme von zuverlässigen Bläsern in den Verein bestimmt nach Ablauf einer Probezeit die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Jedes Mitglied erhält einen Musikerpass. Eintritte und Austritte werden im Musikerpass eingetragen.

Art. 8: Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Statuten nachzuleben, haben Antrags-, Stimm- sowie Wahlrecht und verpflichten sich an allen Versammlungen teilzunehmen. Begründete Absenzen sind dem Präsidenten frühzeitig bekannt zu geben. Ein Aktivmitglied ist verpflichtet, eine allfällige Wahl in den Vorstand anzunehmen, wobei auf stichhaltigen Gründen für Wahlablenkung gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 9: Jedes Mitglied verpflichtet sich, an allen Proben und Anlässen gewissenhaft und pünktlich teilzunehmen. Begründete Musikprobenabsenzen und Konzertabsenzen werden dem Dirigenten rechtzeitig mitgeteilt. Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Ortsabwesenheit, aus beruflichen Gründen, Trauerfälle, Militärdienst und Feuerwehr. Weitere Entschuldigungsgründe sind vom Vorstand zu untersuchen.

Art. 10: a) Die Aktivmitglieder sind für gefasste Instrumente, Musikalien, Uniformen usw. verantwortlich. Sie sind verpflichtet dies stets in einwandfreiem Zustand aufzubewahren. Die durch Selbstverschulden verursachten Schäden werden auf Kosten des jeweiligen Inhabers behoben. Übrige Reparaturen, über deren Notwendigkeit der Vorstand beschliesst, übernimmt der Verein.

b) Für Reparaturen an persönlichen Instrumenten entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Art. 11: Alljährlich werden an der GV Aktivmitglieder für guten Probebesuch ausgezeichnet. Besucht ein Musikant 90% und mehr Musikproben und Auftritte, dann erhält er ein Geschenk. Die Art der Auszeichnung beschliesst die GV.

Art. 12: Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand bis 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich zu erklären. Aus dem Verein austretende Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich alle der MG Serneus gehörenden Gegenstände/Notenmaterial dem Materialverwalter abzugeben:

- Uniform chemisch gereinigt

- Instrument in tadellosem Zustand
- Sämtliches Notenmaterial

Bei Nachgewiesener schuldhafter Beschädigung der Gegenstände erfolgt die Reparatur oder der Ersatz auf Kosten des betreffenden Mitgliedes.

Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

- Art. 13:** Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, Aktivmitglieder die wiederholt Vereinsbestimmungen übertreten, ausschliessen (mit Zweidrittels Stimmenmehrheit).
- Art. 14:** Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 15:**
- a) Der Dirigent ist Mitglied des Vereins, leitet die Proben und die Konzerte, und trifft zusammen mit der Musikkommission die Auswahl der Musikstücke, wobei die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen ist. Sie sind für ein vielseitiges unterhaltendes Repertoire verantwortlich. Er erstellt periodisch einen Probeplan.
- b) Der Vize-Dirigent vertritt in Abwesenheit des Dirigenten dessen Stelle und hat seine Rechte und Pflichten.
- Art. 16:** Dem Fähnrich ist die Pflege und Obhut der Vereinsfahne anvertraut. Der Fähnrich ist Aktivmitglied und begleitet den Verein bei öffentlichen Auftritten oder nach Anordnungen des Vorstandes mit der Vereinsfahne.

3. Ehrenmitglieder

- Art. 17:** Aktivmitglieder und Personen, welche sich um das Gedeihen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes als Ehrenmitglieder ernannt werden.
- Art. 18:** Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet als Aktivmitglieder im Verein mitzuwirken. Sie haben das gleiche Stimmrecht wie die Aktivmitglieder und sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder welche im Verein aktiv mitwirken, sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Die Ehrenmitgliedschaft überdauert die aktive Vereinsmitgliedschaft.
- Art. 19:** Die Ernennung von Ehrenmitglieder erfolgt jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung und wird mit einem Diplom beurkundet.

4. Veteranen

Art. 20: Kantonale-, Eidgenössische- und CISM- Veteranen siehe Bestimmungen GKMV und EMV.

5. Jungmusikanten

Art. 21: Wer als Jungmusikant in den Verein aufgenommen werden möchte ist verpflichtet die ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Instrumente und Utensilien in tadellosem Zustande zu halten. Alle durch Selbstverschulden verursachten Schäden werden auf Kosten des jeweiligen Inhabers behoben.

Art, 22: Über die Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein entscheidet die Generalversammlung.

6. Passivmitglieder

Art. 23: Als Passivmitglied wird jede Person betrachtet, die den Verein mit einem alljährlichen, von der Generalversammlung zu bestimmenden oder einem höheren freiwilligen Beitrag, unterstützt. Die Passivmitglieder geniessen, für die vom Vorstand bestimmten Konzerte, Abendunterhaltungen usw. freien Eintritt.

Passivmitglieder sind als Rechnungsrevisoren wählbar.

7. Freimitglieder

Art. 24: Wer sich besonders verdient gemacht hat um den Verein kann zum Freimitglied ernannt werden.

Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung. Freimitglieder sind vom Passivmitgliederbeitrag befreit.

8. Organe

Art. 25: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Musikkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

9. Generalversammlung

Art. 26: Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die GV findet jeweils vor dem ersten Wochenende im Dezember statt. Für einen reibungslosen Verlauf der Versammlung ist der Vorstand verpflichtet eine Traktandenliste zu erstellen und jedem mindestens 20 Tage vor der GV zuzustellen. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder, die zur Behandlung an der GV kommen sollen, sind 30 Tage vorher schriftlich und begründet dem Präsidenten zuzustellen.

Folgende Geschäfte obliegen der GV:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Aktivmitgliederbeiträge
- f) Festsetzung der Passivmitgliederbeiträge
- g) Festsetzung des Dirigentenhonorars
- h) Wahlen
- i) Mutationen (Austritte, Aufnahme neuer Aktivmitglieder oder Ausschlüsse von Mitgliedern)
- j) Ernennung von Veteranen, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- k) Änderungen der Statuten
- l) Kompetenz des Vorstandes
- m) Beschlussfassung über Anträge
- n) Jahresprogramm
- o) Verschiedenes
- p) Vereinsauflösung
- q) Weitere Geschäfte, die dem Vorstand zum Entscheid obliegen

Art. 27: Aussenordentlichen Generalversammlungen können vom Vorstand oder 2/3 der Aktivmitglieder einberufen werden. Jede rechtzeitig, d.h. mindestens 20 Tage vorher, und ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 28: Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Bei sonstigen Beschlüssen gilt das relative Mehr, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Beschlüsse treten sofort nach der GV in Kraft.

Art. 29: Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handmehr, sofern nicht schriftliche Abstimmung verlangt wird.

Art. 30: Kleinere Beschlüsse oder Geschäfte die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten, können auch während oder nach den Proben erledigt werden, sofern 2/3 der Mitglieder anwesend sind und vorgängig angekündigt wurden.

10.Vorstand

Art. 31: Der Vorstand überwacht den richtigen Vollzug der Vereinsbeschlüsse und die Aufrechterhaltung und sinngemässe Anwendung der Statuten. Er stellt das Jahresprogramm auf und leitet sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht Sache der GV ist.

Er sorgt für Vertretungen der Vereinsinteressen und für gedeihliche Entwicklung des Vereins. Der Generalversammlung gegenüber ist er verantwortlich für alle seine Handlungen.

Art. 32: Vorstandssitzungen werden in der Regel auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es verlangt, abgehalten.

Art. 33: Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar und Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Materialverwalter
- e) Beisitzer

Art. 34: Die Wahl des Präsidenten, des Materialverwalters des Beisitzers und des Vize-dirigenten erfolgt in den geraden Jahren, diejenige des Aktuars, des Kassiers, und der Musikkommission in den ungeraden Jahren.

Art. 35: Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen, die Vorstandssitzungen sowie die Geschäfte des Vereins im Allgemeinen. Er besorgt die laufenden Geschäfte, achtet auf die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Disziplin bei allen Vereinsanlässen. Er hat das Mitgliederverzeichnis zu erstellen und nachzuführen und führt die Absenzenliste.

Er vertritt den Verein nach aussen und beruft, wenn dringend notwendig ausserordentlichen Versammlungen und Proben ein. Präsident und Aktuar unterzeichnen gemeinsam verbindlich für den Verein.

Art. 36: Der Aktuar und Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in Verhinderungsfällen, führt Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er

führt mit dem Präsidenten die Korrespondenz aus. Die Archivierung der Protokolle und Schriften fällt in sein Ressort.

- Art. 37:** Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen des Vereins und besorgt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Art. 38:** Der Materialverwalter ist für den einwandfreien Zustand und die Vollständigkeit des Vereinsmaterials verantwortlich. Über Abgänge und nötige Neuanschaffungen stellt er dem Vorstand Antrag.
- Art. 39:** Der Vorstand: Für nicht wiederkehrende einmalige Ausgaben verfügt der Vorstand jährlich über eine Ausgabenkompetenz in der Höhe von Maximal Fr. 5000.-. Über allfällige Kursbeiträge entscheidet der Vorstand.
- Art.40:** Die Musikkommission ist für die Auswahl der Musikstücke verantwortlich. Wobei sie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen haben. Die Musikkommission besteht aus:
- a) dem Dirigenten
 - b) Vereinsmitglieder

11. Rechnungsrevisoren

- Art. 41:** Ein Rechnungsrevisor muss Aktivmitglied sein, der andere muss Passivmitglied sein.

12. Rechnungswesen

- Art. 42:** Der Verein deckt seine Auslagen durch folgende Einnahmen:
- a) Subventionen der Gemeinde
 - b) Aktivmitgliederbeiträge
 - c) Passivmitgliederbeiträge
 - d) Erlös aus Veranstaltungen
 - e) Freiwillige Beiträge und Geschenke

Das Geld soll soweit möglich zinstragend angelegt werden.

13. Schlussbestimmungen

- Art. 43:** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 44:** Solange der Verein 5 Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Sollten die Proben auch für längere Zeit sistiert werden müssen, so bleibt der Verein dennoch im Besitze des Vereinsvermögens. Bei genügendem Aktivmitglieder-Bestand ist die Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Art. 45: Bei allfälliger Auflösung der Musikgesellschaft Serneus soll das Vereinseigentum genau inventarisiert werden und auf unabsehbare Zeit aufbewahrt werden. Das Vermögen soll zinstragend angelegt werden. Dem Gemeinderat Klosters-Serneus wird die Verwaltung sämtlichen Eigentums übergeben.

Falls sich eine neue Gesellschaft mit gleichem Namen und gleicher Zweckbestimmung bildet, so sollen ihr sämtliche Vereinsunterlagen, Vermögen und Instrumente zur Verfügung gestellt werden. In das definitive Eigentumsrecht tritt die neue Gesellschaft jedoch erst nach zwei Jahren; nachdem Leistungs- und Lebensfähigkeit ausgewiesen sind.

Art. 46: Auf verlangen von zwei Drittel Stimmen der Aktivmitglieder können die Statuten abgeändert werden.

* * *

Diese Statuten, welche in der GV vom 28. November 2014 durchberaten und beschlossen worden sind, ersetzen alle vorher aufgestellten Vereinsstatuten und treten unter obigem Datum in Kraft.

Ein Exemplar dieser Statuten wird beim Gemeindevorstand Klosters-Serneus deponiert. Jedes Aktivmitglied ist im Besitz der Vereinsstatuten, er kann sie beim Vorstand beziehen.

Serneus, 07.01.2015

Für die Musikgesellschaft Serneus zeichnet:

Der Präsident:



Urs Hartmann

Die Aktuarin:



Rebecca Zweifel